Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Badischer Landtag, 2. Kammer - digitalisiert

Baden / Ständeversammlung

Karlsruhe, 1819 - 1933

9. Sitzung (13.03.1919)

urn:nbn:de:bsz:31-28868

Visual Library

9. öffentliche Sitzung.

Karlsruhe, den 13. März 1919.

Gegenwärtig:

als Vertreter der Regierung: Präsident Geiß, Minister des Innern Dr. Haas, Minister für Übergangswirtschaft und Wohnungswesen Marxloff, Justizminister Marum, Minister des Kultus und Unterrichts Stockinger, Minister für Ernährungswesen Trunk, Ministerialdirektor Staatsrat Weingärtner, die Geh. Oberregierungsräte Dr. Schneider und Kamm, Ministerialrat Föhrenbach, Oberregierungsrat Fehsenmaier, Amtmann Pfisterer und Ökonomierat Dr. Bauer; sodann die Mitglieder des Hauses mit Ausnahme der Abgg. Dietrich, Duffner, Hamann, Otto, Roesch, Rückert, Saenger und Dr. Wirth.

Unter dem Vorsitze des Präsidenten Kopf, des I. Vizepräsidenten Remmele und des II. Vizepräsidenten Muser.

Tagesordnung:

1. **Fortsetzung der Beratung über den Gesetzentwurf, die Änderung der Gemeinde- und Städteordnung betr.** (Drucks. Nr. 11 a) **samt Petitionen,**
   Berichterstatter Abg. Straub.
2. **Begründung und Beantwortung der Interpellationen**
   a. **der Abgg. Weißhaupt u. Gen., die Erhaltung des nötigen Viehbestandes betr., sowie der Abgg. Müller-Schopfheim u. Gen., die Notlage in der Landwirtschaft betr.** (Drucks. Nr. 8 und 8 a),
   b. **der Abgg. Vogel u. Gen., die Lehrmittelfürsorge, hier die Fleischversorgung der Städte Mannheim und Heidelberg betr.** (Drucks. Nr. 9 a),
   c. der Abgg. Goehring u. Gen., die Linderung der Fliegerschäden betr. (Drucks. Nr. 12).
   *) 3. In Verbindung mit der letzteren Interpellation:
   Kurze Anfrage der Abgg. Wittemann u. Gen. in Betreff der Fliegerschäden.

*) Die Gegenstände unter 2c und 3 wurden erst nachträglich für die Nachmittagssitzung auf die Tagesordnung gesetzt und kamen nicht mehr zur Verhandlung.

Die Sitzung wird eröffnet um ¼10 Uhr.

---

1. Teil (vormittags).

Vor Eintritt in die Tagesordnung richten die Abgg. Kiefer und Dr. Lefer an den Regierungstisch das Ersuchen um baldige Beantwortung der von ihnen eingereichten kurzen Anfragen über die Textilindustrie und die Arbeiterfrage bezw. die Kartoffelversorgung in Heidelberg.

Bezüglich der ersteren Anfrage sagt Minister Marxloff sofortige Feststellung des Standes der Sache zu. Bezüglich der zweiten Anfrage liegt die regierungsseitige Erklärung der Bereitwilligkeit zur Beantwortung als Eingang zur heutigen Sitzung vor.

Außer diesem wird bekanntgegeben eine Interpellation der Abgg. Mager u. Gen., die Verpflegungsverhältnisse in den Lazaretten betr.

Diese gelangt zum Druck (Drucks. Nr. 2 b) und geht zunächst an die Regierung.

(Weitere Eingänge s. am Beginne des II. Teils und am Schlusse des Protokolls.)

Hierauf wird in die

Tagesordnung

eingetreten.

Zu Ziffer 1: Gesetzentwurf, die Änderung der Gemeinde- und Städteordnung betr. (Drucks. Nr. 11 a), samt Petitionen

ergreifen in Fortsetzung der allgemeinen Beratung das Wort die Abgg. Geck und Vogel.

Inzwischen ist zu dem vorliegenden Beratungsgegenstand ein Antrag der Abgg. Dr. Lefer, Straub und Rausch wegen Abänderung von Abs. 2 des § 20 der Gemeindeordnung eingegangen.

Der Wortlaut folgt später beim Aufruf in der Einzelberatung.

Alsdann erhält weiter das Wort der Abg. Mayer-Karlsruhe.

Hierauf macht der Berichterstatter Straub in Ergänzung seines Berichts einige Ausführungen zur Verhütung möglicher Zweifel über die Wahlen am Sonntag und über die den Wahlen zu Grunde zu legende Volkszählung.

Sodann erhalten weiter das Wort die Abgg. Vierneisel, Weber-Heidelberg, Wiedemann, Schön, Müller-Schopfheim, Martin.

Im Verlaufe der Ausführungen des Abg. Wiedemann hat Präsident Kopf den Vorsitz an den I. Vizepräsidenten Remmele abgegeben und im Verlaufe der Rede des Abg. Müller denselben wieder übernommen.

Nunmehr gibt der Präsident den Eingang eines Schlußantrags der Abgg. Remmele, Strobel und Spang bekannt, der angenommen wird. Hierauf wird die allgemeine Beratung geschlossen; auf das Schlußwort wird verzichtet.

Alsdann wird in die Einzelberatung eingetreten, in welcher der Präsident Überschrift und Einleitung sowie die einzelnen Artikel und Ziffern des Gesetzentwurfs aufruft und zwar, wo nichts bemerkt ist, ohne daß jemand das Wort begehrt.

Art. I Ziff. 1 wird angenommen.

Art. I Ziff. 2 wird mit der von der Kommission beantragten Streichung der Worte: „im Vollbesitz der Geschäftsfähigkeit und der bürgerlichen Ehrenrechte befindlichen" angenommen.

Art. I Ziff. 3 wird mit der von der Kommission beantragten Änderung angenommen, daß statt „Gemeindebeschluß" gesetzt wird: „den Stadtrat".

Art. I Ziff. 4 wird mit der von der Kommission beantragten Streichung der im Entwurf vorgeschlagenen Änderung des Eingangs zu § 9 Absatz 3 der Städteordnung angenommen.

Art. I Ziff. 5 wird nach dem Kommissionsantrage angenommen mit dem Zusatz nach „werden": „der Ziffer 1 die Worte: „und während der vorläufigen Vormundschaft" hinzugefügt.

Art. I Ziff. 6 wird angenommen.

Art. I Ziff. 7 wird entsprechend dem Kommissionsantrag in folgender Fassung angenommen:

Dem § 17 der Städteordnung ist als Absatz 3 beizufügen:
„Den Stadträten ist eine angemessene Entschädigung für Zeitaufwand zu gewähren. Ein Verzicht auf diese Entschädigung ist unzulässig."

Art. I Ziff. 8 wird angenommen.

Art. I Ziff. 9 wird mit der von der Kommission zu Abs. 2 des § 19 der Städteordnung beantragten Streichung der Worte: „die besoldeten Gemeindebeamten und" angenommen.

Art. I Ziff. 10 wird entsprechend dem Antrag der Kommission angenommen mit dem Zusatz: und wird hinter „Angehörige des Deutschen Reichs" eingefügt: „ohne Unterschied des Geschlechts".

Art. I Ziff. 11 wird angenommen.

Hier ist die Beratung über den Antrag Kahn u. Gen. (vergl. Prot. der vorigen Sitzung) einzufügen, der dahin geht:

a. den § 24 Abs. 1 der Städteordnung zu fassen, wie folgt:
„Der Oberbürgermeister und die Bürgermeister werden auf 6 Jahre gewählt. Dieselben sind wieder wählbar";

b. den § 21 der Gemeindeordnung dahin zu fassen:
„Der Bürgermeister wird auf 6 Jahre gewählt. Derselbe ist wieder wählbar."

Die Beratung über den Antrag, der durch die Ausführungen des Abg. Geck bereits begründet ist, wird eröffnet; es ergreift niemand das Wort. In der darauf folgenden Abstimmung wird der Antrag abgelehnt.

Art. I Ziff. 12 wird nach dem Kommissionsantrag mit der Änderung angenommen, daß die Zahl „3" (Jahre) in „4" erhöht wird.

Art. I Ziff. 13 wird angenommen.

Zu Art. II beantragt die Kommission zunächst aus eigener Initiative, zu beschließen, daß der § 43 Abs. 3 der Städteordnung folgende Fassung erhält:

„Die Zahl der Stadtverordneten beträgt in den 5 großen Städten Mannheim, Karlsruhe, Freiburg, Pforzheim, Heidelberg 96, in den anderen Städteordnungsstädten 84".

Der Antrag wird angenommen.

Art. II Ziff. 1 wird angenommen.

Art. II Ziff. 2 wird nach dem Kommissionsantrag mit der Maßgabe angenommen, daß nach den Worten „der Absatz 2 wird gestrichen" noch hinzugefügt wird: „ebenso in Absatz 3 der Satz 2".

Art. II Ziff. 3 wird angenommen.

Art. II Ziff. 4 wird nach dem Kommissionsantrag mit der Abänderung angenommen, daß in § 48 Abs. 1 der Städteordnung an Stelle der Zahl „3" (Jahre) die Zahl „4" kommt.

Art. II Ziff. 5, 6 und 7 werden angenommen.

Art. III Ziff. 1 wird angenommen.

Zu § 9 Abs. 1 der Gemeindeordnung beantragt die Kommission aus eigener Initiative eine Änderung dahin, daß die Zahl „500" durch „200" ersetzt wird. Der Antrag wird angenommen.

Art. III Ziff. 2 wird entsprechend dem Kommissionsantrag mit der Maßgabe angenommen, daß die Worte „im Vollbesitze der Geschäftsfähigkeit und der bürgerlichen Ehrenrechte befindlichen" gestrichen werden, und daß es am Schlusse statt „durch Bürgerausschußbeschluß" heißt: „durch den Gemeinderat".

Art. III Ziff. 3 wird nach dem Antrag der Kommission angenommen mit dem Zusatz nach „Abs. 1": „bei Ziff. 1 die Worte: und während der vorläufigen Vormundschaft hinzugefügt und".

Art. III Ziff. 4. Hier ergreift das Wort der Abg. Venedey. Ein Abänderungsantrag liegt nicht vor. Die regierungsseitig vorgeschlagenen Bestimmungen werden angenommen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

Art. III Ziff. 5 wird entsprechend dem Kommissionsantrag angenommen mit dem Zusatz: „und hinter „Angehörige des Deutschen Reiches" die Worte „ohne Unterschied des Geschlechtes".

Art. III Ziff. 6 wird nach dem Kommissionsantrag mit der Änderung angenommen, daß Absatz 1 des § 17 der Gemeindeordnung zu lauten hat:

„Beide Ämter können diejenigen Beamten, durch welche die Aufsicht des Staates über die Gemeinde ausgeübt wird, das Amt des Bürgermeisters Geistliche und Volksschullehrer, die besoldeten Richter, die Beamten der Staatsanwaltschaft und die Polizeibeamten nur annehmen, wenn sie ihr Amt niederlegen."

Zu § 18 Abs. 2 der Gemeindeordnung beantragt die Kommission aus eigener Initiative den Strich. Der Antrag wird hier aufgerufen und angenommen.

Art. III Ziff. 7 wird angenommen.

*) An dieser Stelle kommt der oben angezeigte Antrag der Abgg. Dr. Leser u. Gen. auf Abänderung von Abs. 2 des § 20 der Gemeindeordnung zum Aufruf. Der Antrag lautet:

§ 20 Absatz 2 der Gemeindeordnung erhält folgende Fassung:

„Die Wahl der übrigen Mitglieder des Gemeinderates leitet der Bürgermeister unter Zuziehung des Ratschreibers und zweier Gemeinderäte als Urkundspersonen. In Gemeinden zwischen 2000 und 4000 Einwohnern kann der Gemeinderat beschließen, daß die Wahl von mehreren Wahlkommissionen geleitet wird, deren Mitglieder der Gemeinderat aus der Zahl der in der Gemeinde Wahlberechtigten ernennt; die Vorsitzenden dieser Wahlkommission müssen Mitglieder des Gemeinderates sein."

Zur Begründung des Antrags erhält das Wort der Abg. Dr. Leser.

In der Beratung hierüber ergreift nur der Abg. Seubert das Wort. Nach Änderung des Antrags seitens der Antragsteller dahin, daß statt „In Gemeinden zwischen 2000 und 4000 Einwohnern" gesetzt wird „Beim Vorliegen eines Bedürfnisses", wird derselbe einstimmig angenommen.

Art. III Ziff. 8 wird entsprechend dem Kommissionsantrag mit der Änderung angenommen, daß

a. in Abs. 1 statt „drei" (Jahre) zu setzen ist „vier",

b. als Absatz 2 einzufügen ist:

„Den Gemeinderäten ist eine angemessene Entschädigung für Zeitaufwand zu gewähren. Ein Verzicht auf diese Entschädigung ist unzulässig",

c. der Absatz 2 Absatz 3 wird.

Art. III Ziff. 9 wird entsprechend dem Kommissionsantrag bis zum Wort „Gründe" abgelehnt, im übrigen angenommen.

Art. III Ziff. 10, 11 und 12 werden angenommen.

*) In der Anlage zu dem (nachträglich gedruckten) Kommissionsbericht (Drucks. „Zu Nr. 11 a" S. 26) erscheint die Änderung, und zwar in der endgültigen Fassung, irrtümlich bereits als Antrag der Kommission.

Art. III Ziff. 13 wird entsprechend dem Kommissionsantrag in folgender Fassung angenommen:

§ 43 der Gemeindeordnung hat zu lauten:

„Der Bürgerausschuß besteht aus den Gemeindeverordneten und den Mitgliedern des Gemeinderats.

Die Zahl der Gemeindeverordneten beträgt in Gemeinden

von	200— 500	Einwohnern	24
„	500— 2000	„	36
„	2000— 4000	„	48
„	4000—10000	„	60
„	über 10000	„	72.

Maßgebend für die Einwohnerzahl ist jeweils die letzte allgemeine Volkszählung."

Art. III Ziff. 14 wird nach dem Kommissionsantrag als durch den Beschluß zu Ziff. 13 gegenstandslos geworden abgelehnt und der § 44 der Gemeindeordnung gestrichen.

Art. III Ziff. 15 wird angenommen.

Zu Art. III Ziff. 16 wird von den Abgg. Dr. Leser, Straub und Kahn ein Antrag eingebracht, der lautet:

„Antrag zu Art. III Ziff. 16, in § 46 Abs. 4 (der Gemeindeordnung) an Stelle der Worte: „In Gemeinden von mehr als 4000 Einwohnern" zu setzen: „Im Falle eines Bedürfnisses."

Außer dem Abg. Dr Leser nimmt dazu niemand das Wort. Die bewirkte Abstimmung ergibt die Annahme des Antrags und damit die Ablehnung des Regierungsvorschlags zu § 46 Abs. 4 der Gemeindeordnung.

Im übrigen wird gemäß dem Kommissionsantrag Art. III Ziff. 16 mit der Maßgabe angenommen, daß in dem Regierungsvorschlag zu § 46 Absatz 3 der Gemeindeordnung vor dem Worte „letzte" die Worte „zweite und der" eingefügt werden.

Art. III Ziff. 17 wird angenommen.

Art. III Ziff. 18 wird gemäß dem Kommissionsantrag mit der Änderung angenommen, daß statt „drei" (Jahre) gesetzt wird „vier".

Art. III Ziff. 19 wird gemäß dem Kommissionsantrag abgelehnt.

Art. III Ziff. 20 wird angenommen.

Art. III Ziff. 21 wird entsprechend dem Kommissionsantrag in folgender Fassung angenommen:

„In den §§ 51 Abs. 1, 95, 118 Abs. 2 und 132 der Gemeindeordnung werden jeweils hinter dem Worte „Gemeindebürger", in den §§ 140, 145 der Gemeindeordnung jeweils hinter dem Worte „Bürger" die Worte eingeschaltet „und im Almendgenuß befindlichen Bürgerswitwen". In § 55 Abs. 1 der Gemeindeordnung wird vor dem Worte „Gemeindebürger" das Wort „männlichen" und nach dem Wort „Gemeindebürger" der Passus: „und im Almendgenuß befindlichen Bürgerswitwen" eingeschaltet."

Art. III Ziff. 22, 23, 24 und 25 werden angenommen.

Art. III Ziff. 26 wird nach dem Kommissionsantrag mit der Änderung angenommen, daß in der Einleitung die Worte „Absatz 1" wegfallen.

Art. IV (Ziff. 1—5) wird gemäß dem Kommissionsantrag angenommen mit dem Zusatz bei Ziff. 3: und in § 107 Abs. 2 der Gemeinde- und der Städteordnung die Worte: „mit Staatsgenehmigung" gestrichen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Hier wird ferner der Initiativantrag der Kommission, lautend: „§ 162 Abs. 2 der Gemeindeordnung wird gestrichen" aufgerufen und angenommen.

Art. V wird angenommen.

Art. VI wird nach dem Kommissionsantrag mit der Maßgabe angenommen, daß

a. der Eingang von Abs. 1 lautet:

„Alsbald nach Inkrafttreten dieses Gesetzes, spätestens aber Mitte Mai 1919, haben ...."

b. folgende Absätze 3 und 4 eingefügt werden:

„Die Amtsdauer der auf Grund dieses Gesetzes gewählten Gemeinderäte (Stadträte) sowie der Gemeindeverordneten (Stadtverordneten) endet im November 1922.

Die Zahl der Mitglieder des Gemeinderats ist vor Auflegung der Wählerliste durch Gemeindebeschluß festzusetzen."

Art. VII wird entsprechend dem Kommissionsantrag mit der Änderung angenommen, daß hinter dem Wort „Kriegsteilnehmer" eingefügt wird: „und deren Familienangehörige".

Art. VIII wird gemäß dem Kommissionsantrag angenommen mit dem Zusatz: „bezüglich der steuerlichen Verpflichtungen mit dem 1. Januar 1919".

Schließlich kommen zum Aufruf einige weitere Anträge, welche die Kommission aus eigener Initiative stellt, nämlich:

a. § 23 *) der Städteordnung lautet:

„Die Wahl des Oberbürgermeisters leitet ein Beauftragter des Stadtrats unter Zuziehung von 2 Urkundspersonen, welche der Stadtrat aus der Mitte der Stadtverordneten wählt."

b. § 20 Abs. 1 der Gemeindeordnung lautet:

„Die Wahl des Bürgermeisters leitet ein Beauftragter des Gemeinderats unter Zuziehung von 2 Urkundspersonen, welche der Gemeinderat aus den Gemeindeverordneten oder Gemeindebürgern oder wahlberechtigten Einwohnern beruft."

c. § 26 der Gemeindeordnung erhält folgende Fassung:

„Die Bürgermeister haben, sofern nicht für sie vorteilhaftere Bestimmungen durch besondere Vereinbarung getroffen sind, bei eintretender Dienstunfähigkeit oder im Falle der Nichtwiederwahl

1. nach Verlauf der ersten Amtsperiode den Betrag einer einjährigen Vergütung als Wartegeld,
2. nach Ablauf von zwei Amtsperioden 35 v. H. der Besoldung als Ruhegehalt,
3. nach Ablauf von drei Amtsperioden 50 v. H. der Besoldung als Ruhegehalt

anzusprechen.

Bezüge aus einer anderen Stellung im Staats-, Gemeindedienst oder im Dienste von Körperschaften, Stiftungen oder Anstalten des öffentlichen Rechts werden auf die von der Gemeinde zu bezahlenden Bezüge zur Hälfte, Bezüge aus der Fürsorgekasse ganz angerechnet.

Für jedes nach Umfluß einer Wahlperiode weiter im Dienst zugebrachte Jahr tritt bei zwischenzeitlichem Ausscheiden ein Zwanzigstel der Besoldung dem Wartegeld bezw. Ruhegehalt hinzu; doch dürfen die Gesamtbezüge die oben festgelegten Höchstbeträge nicht übersteigen."

d. In § 39 des Fürsorgegesetzes für Gemeinde- und Körperschaftsbeamte ist hinter Abs. 3 folgender Absatz neu einzufügen:

„Wird ein Bürgermeister nach Ablauf einer Amtsperiode nicht wieder gewählt, so kann er die Fürsorgeversicherung ohne Rücksicht auf die Zeitdauer seiner vorgängigen Zugehörigkeit zur Kasse fortsetzen."

Nach Abgabe einer Erklärung seitens des Abg. Geck namens der Sozialdemokratischen Fraktion gegen den Antrag c werden alle vier Anträge — und zwar Buchst. c auf Grund besonderer Abstimmung — angenommen.

Endlich gibt der Präsident noch den Eingang eines Antrags der Abgg. Martin, Dr. Leser und Kahn folgenden Inhalts bekannt:

„In § 174 der Gemeindeordnung soll an Stelle von mindestens 1000 Einwohnern 400 Einwohnern gesetzt werden."

Es soll also die Zahl 1000 durch 400 ersetzt werden.

Zur Begründung dieses Antrags erhält Abg. Martin das Wort.

In der eröffneten Beratung befürwortet der Regierungskommissär Geh. Regierungsrat Dr. Kamm den Antrag nach einer kurzen Erläuterung. Sonst ergreift niemand das Wort; der Antrag wird angenommen.

Die Einzelberatung über den Gesetzentwurf wird geschlossen; auf das Schlußwort wird verzichtet.

Bei der nunmehr folgenden namentlichen Abstimmung wird der Gesetzentwurf mit den beschlossenen Änderungen einstimmig angenommen (90 Stimmen), selbstverständlich auch mit der durch die bewirkten Einschaltungen und Streichungen bedingten Änderung in der Numerierung der Artikel und Ziffern.

Weiter werden entsprechend dem Kommissionsantrag die Eingaben der Freien bürgerlichen Vereinigung und des Grund- und Hausbesitzervereins Pforzheim, des Kreissekretärs Heiden in Schwetzingen, des Vorstandes des Verbands der Städte der Städteordnung, der Freien bürgerlichen Vereinigung in Pforzheim (zweite Eingabe) sowie des Oberbürgermeisters der Haupt- und Residenzstadt Karlsruhe als durch die Annahme des Gesetzes erledigt erklärt.

Damit ist dieser Gegenstand erledigt.

Abg. Fischer-Meißenheim erhält noch zur Geschäftsordnung das Wort zu der Anregung, zur Milderung der Härten der Annahme von Schlußanträgen die Forderung aufzustellen, daß diese von mindestens einem Mitglied aus jeder Fraktion unterschrieben sein müssen.

An der sich entwickelnden Geschäftsordnungsdebatte beteiligen sich außer dem Präsidenten und dem Abg. Fischer die Abgg. Maier-Heidelberg und Remmele, welche vorschlagen, die Kürzung der Debatten durch entsprechende Kontingentierung in Erwägung zu ziehen.

Hierauf wird auf Vorschlag des Präsidenten abgebrochen (mittags 1 Uhr) und fürsorglich für die Fortsetzung der Sitzung heute nachmittag ¼4 Uhr noch weiter auf die Tagesordnung gesetzt die Interpellation der Abgg. Goehring u. Gen., die Fliegerschäden betr. (Drucks. Nr. 12) und damit in Verbindung die Kurze Anfrage der Abgg. Wittemann u. Gen. im gleichen Betreff.

*) Muß heißen „§ 23 Abs. 1".

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

2. Teil (nachmittags).

Nach Wiedereröffnung der Sitzung um ¾4 Uhr erhält zunächst der Abg. Massa das Wort zu einer Kurzen Anfrage, welche lautet:

„Bei den schon zwei Monate andauernden und sich voraussichtlich noch länger hinausziehenden Beratungen der Nationalversammlung ist es ein unhaltbarer Zustand, daß die Volksvertretung keinerlei Einfluß hat auf die Regierungshandlungen auf dem zurzeit besonders wichtigen Gebiete der Übergangswirtschaft und des Ernährungswesens, namentlich insoweit sie die Aufhebung der hierfür reifen Zweige der Zwangsbewirtschaftung, den Abbau der Preise für Artikel des täglichen Bedarfs und die Einfuhr im Auslande gekaufter und längst bezahlter Lebensmittel und Rohmaterialien betreffen.

Ist die Regierung bereit, mit einem zu diesem Zwecke von der Nationalversammlung aus sämtlichen Parteien zu bildenden Beirat in sofortige Verhandlungen einzutreten?"

Der Minister für Ernährungswesen Trunk beantwortet die Anfrage. Im Anschlusse an dessen Ausführungen ersucht der Präsident die Fraktionsvorsitzenden um die Schritte wegen Bestellung ihrer Vertreter in dem einzusetzenden Ernährungsbeirat.

Hierauf erhält Abg. Dr. Leser das Wort zu einer weiteren Kurzen Anfrage, lautend:

„Die Kartoffelversorgung der Stadt Heidelberg ist zurzeit äußerst mangelhaft. Es kommen nicht einmal zwei Pfund in der Woche auf den Kopf der zu versorgenden Bevölkerung. Der Ersatz in Hülsenfrüchten, soweit er überhaupt eintrifft, ist unzureichend. Der eiserne Bestand der Stadt an Kartoffeln wird ständig durch die Bedürfnisse der großen Krankenhäuser in erheblicher Weise vermindert.

Was gedenkt die Vorläufige Volksregierung zu tun, um diesem Mißstande baldigst abzuhelfen? Ist sie insbesondere bereit, jeder Stadt bestimmte Überschußbezirke zuzuweisen und die Städte in die Lage zu versetzen, in ihren Überschußbezirken selbständig zu einem der derzeitigen Lage entsprechenden Preise den Kartoffeleinkauf vorzunehmen?"

Auch diese Anfrage wird von dem Ernährungsminister Trunk beantwortet.

Hierauf wird der Eingang einer Interpellation der Abgg. Spang u. Gen., den Schutz der persönlichen und Preßfreiheit betr., bekanntgegeben.

Dieselbe gelangt zum Druck (Drucks. Nr. 20) und geht zunächst an die Regierung.

Nunmehr wird mit der Tagesordnung fortgefahren und zwar werden gemäß dem Vorschlag des Präsidenten die Gegenstände unter Ziff. 2a und b, nämlich: die Interpellationen Weißhaupt u. Gen. und Müller u. Gen. sowie Vogel u. Gen. betreffs Erhaltung des Viehbestandes, der Notlage in der Landwirtschaft und der Fleischversorgung von Mannheim und Heidelberg (Drucks. Nr. 8, 8a und 9a) gemeinschaftlich behandelt.

Zur Begründung erhalten zunächst der Abg. Weißhaupt, dann der Abg. Vogel und schließlich der Abg. Müller-Schopfheim das Wort.

Minister für Ernährungswesen Trunk beantwortet gemeinsam alle drei Interpellationen.

In der beschlossenen Besprechung derselben erhalten das Wort die Abgg. Frhr. v. Gleichenstein, Kurz, Neck, Karl (Präsident Muser mahnt zur Sache), Spang, Remmele, Fischer-Meißenheim und Ernährungsminister Trunk.

Hierauf wird abgebrochen.

Im Verlauf der Ausführungen des Abg. Kurz hatte Präsident Kopf den Vorsitz an den II. Vizepräsidenten Muser abgegeben und während der Rede des Abg. Remmele ihn wieder übernommen.

Zu einer persönlichen Bemerkung erhält Abg. Fischer-Meißenheim das Wort.

Der Präsident gibt noch den Eingang eines Antrags der Abgg. Karl u. Gen., die Lebensmittelfürsorge, hier die Kartoffelversorgung betr., bekannt.

Der Antrag gelangt zum Druck (Drucks. Nr. 9c) und wird l. H. der Petitionskommission überwiesen.

Die nächste Sitzung wird festgesetzt auf morgen

Freitag den 14. März 1919
vormittags 9 Uhr

mit der Tagesordnung:

(s. Eingang des Protokolls der nächsten Sitzung.)

Schluß der Sitzung ½8 Uhr.

Zur Beurkundung:

Der Präsident:
Kopf.

Der I. Vizepräsident:
Remmele.

Der II. Vizepräsident:
Muser.

Die Schriftführer:
Karl.
v. Gleichenstein.